

**Geschäftsordnung
des Frankfurter Forums für interdisziplinäre Altersforschung
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (FFIA)**

(Fassung vom 4. Juni 2018)

§ 1

Name und Zuordnung

- (1) Das Forum für Alterswissenschaften und Alterspolitik der Goethe-Universität Frankfurt am Main (FAWP) wurde zum 1. August 2014 in das Frankfurter Forum für interdisziplinäre Altersforschung der Goethe-Universität Frankfurt am Main (FFIA) überführt.
- (2) Das FFIA ist dem Fachbereich Erziehungswissenschaften zugeordnet, um eine Kontinuität im Sinne der Bereitstellung von Räumen und der Ausstattung der Geschäftsstelle zu gewährleisten. Universität und Fachbereich sind sich einig, dass mit der Errichtung des FFIA das Ziel einer nachhaltigen Intensivierung der Altersforschung an der Goethe-Universität verfolgt wird. Fachbereiche können und sollen sich auch finanziell an der personellen und sachlichen Ausstattung des FFIA beteiligen.

§ 2

Ziele des FFIA

- (1) Die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ständig zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung der Lebenslage Alter lässt es erforderlich erscheinen, die Alterswissenschaft an der Goethe-Universität in Forschung und Lehre institutionell zu verankern. Ausdruck dafür ist die Einrichtung des FFIA.
- (2) Die Altersforschung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie auf einer Vielfalt verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen beruht, die naturwissenschaftliche sowie lebens-, kultur- und sozialwissenschaftliche Ansätze einschließt. Der Bogen spannt sich dabei von der biologischen Grundlagenforschung und ihren Anwendungszusammenhängen z.B. in der Geriatrie und Gerontopsychiatrie bis hin zur Analyse individueller Potenziale, Lebensstile und Lebenslagen im Alter sowie interventionsgerontologischer/alterspolitischer Strategien. Mit dem FFIA soll komplementär zu der in Frankfurt wie auch sonst in Deutschland stark geförderten naturwissenschaftlichen Altersforschung der lebens-, kultur- bzw. sozialwissenschaftliche Ansatz institutionell verankert werden. Fachlich lassen sich zu bearbeitende Aufgabenfelder für Frankfurt besonders aus sozial- und erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, medizinischer, ökonomischer und rechtswissenschaftlicher Perspektive weiterentwickeln. Dies kann am besten im Verbund wissenschaftlicher Kompetenzen geschehen.
- (3) Zudem soll die Bereitstellung und Vermittlung zukunftsfähiger Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Dienstleisterinnen und Dienstleister, Praktikerinnen und Praktiker sowie die interessierte Öffentlichkeit erreicht werden. Umgesetzt werden soll dieses Ziel zunächst in den Arbeitsfeldern (a) Forschung und wissenschaftliche Kooperation, (b) Nachwuchsförderung und (c) Lehre sowie später auch im Bereich (d) Anwendung und Beratung. Vorrangige Arbeitsfelder liegen in den Bereichen Forschung und Nachwuchsförderung.

§ 3 **Aufgaben des FFIA**

- (1) Aufgaben des FFIA sind insbesondere:
- Die Weiterführung bisheriger Initiativen zur Altersforschung,
 - Die Bereithaltung von Strukturen zur Unterstützung interdisziplinärer Anträge,
 - Die Einwerbung von Drittmitteln,
 - Die Unterstützung der Nachwuchsförderung,
 - Die Bereithaltung von Strukturen für den Austausch mit Anderen (auch international),
 - Die Pflege von Kontakten zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Befunde,
 - Die Vermittlung alternswissenschaftlicher Inhalte in Studienangeboten,
 - Die Stärkung der Sichtbarkeit des Standorts Frankfurt (z.B. Beiträge auf Tagungen).

§ 4 **Mitgliedschaft im FFIA**

- (1) Mitglieder des FFIA können Mitglieder und Angehörige der Goethe-Universität werden:
- (a) Die an der Goethe-Universität tätigen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die aktiv in Forschung und Lehre im Bereich der Alternswissenschaft tätig sind. Gleiches gilt für pensionierte und emeritierte Professorinnen und Professoren der Goethe-Universität, wenn sie in Forschung und Lehre im Bereich der Alternswissenschaft tätig waren.
- (b) Die an Projekten der Alternswissenschaft beteiligten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Zusätzlich können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die keine Mitglieder oder Angehörige der Goethe-Universität sind oder die nicht aktiv in Forschung und Lehre im Bereich der Alternswissenschaft tätig sind oder die nicht promoviert sind, ihre Kooptation beantragen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitglieder geben ihren Austritt aus dem Forum dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis.
- (4) Mitglieder können von dem Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem FFIA gröblich verletzen, das Ansehen des Forums schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen.

§ 5 Organe des FFIA

Die Organe des Forums sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Sprecherin oder der Sprecher.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Forums. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerordentlich auf Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 50% der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung soll frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Empfehlende Beschlussfassung in den grundsätzlichen Fragestellungen des FFIA;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands. Sie hat gegenüber dem Vorstand ein Informationsrecht;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder des FFIA (alle 5 Jahre);
 - Vorschlagsrecht für Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats;
 - Vorschlagsrecht für die Vergabe von Forschungsstipendien;
 - Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) Kooptierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur Rede- und Antragsrecht.

§ 7 Vorstand des FFIA

- (1) Der Vorstand des FFIA besteht aus fünf bis acht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der Sprecherin/dem Sprecher
 - b) der Stellvertreterin/ Stellvertreter der/ des Sprecherin/ Sprechers und
 - c) drei bis sechs weiteren professoralen Mitgliedern die Mitglieder oder Angehörige der Goethe-Universität und verschiedene in der Alternsforschung tätige Fächer und Disziplinen vertreten sollen.

Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, können bis zur Maximalgrenze in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit weitere Mitglieder gewählt werden. Mögliche zukünftige Vorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu wählen. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Amt aus, wenn sie die Mitgliedschaft im FFIA verlieren.
- (3) Bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstands übernimmt die Leitung des ehemaligen Forums für Alterswissenschaften und Alterspolitik der Goethe-Universität Frankfurt am Main (FAWP) die Aufgaben des Vorstands. Der Sprecher des ehemaligen FAWP übernimmt die Rolle des Sprechers des FFIA.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Strategische Planung von Forschung und Lehre;
 - Budgetplanung;
 - Initiierung, Vorbereitung und Förderung der Zusammenarbeit von interdisziplinären Forschungsgruppen der Mitglieder und eventuell der Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des FFIA;
 - Wahl der Sprecherin/des Sprechers.
- (5) Der Vorstand wird von der Sprecherin/von dem Sprecher oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens ein Mal im Semester unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in der Sitzung gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (8) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Der Vorstand des FFIA kann in Abstimmung mit den Richtlinien der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Vergabe von Stipendien an Doktorandinnen/Doktoranden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden gem. Beschluss des Präsidiums vom 01. Oktober 2013 Stipendien an geeignete Personen vergeben und bezeichnet dazu die verantwortlichen wissenschaftlichen Betreuungspersonen. Über die Eignung entscheidet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann einen Altersforschungspreis vergeben.

§ 8 Sprecher des Vorstands

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter üben den Vorsitz im Vorstand aus und vertreten die Belange des FFIA nach innen und außen.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters gehören insbesondere:
 - Koordination der Aufgaben des FFIA;
 - Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - Einberufung des Vorstands und Leitung der Vorstandssitzungen;
 - Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.

§ 9 Geschäftsstelle des FFIA

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt alle administrativen Belange des FFIA wahr. Sie besteht aus einer/einem Koordinatorin/Koordinator und einer/einem Verwaltungsangestellten. Sie kann durch studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte unterstützt werden. Sitz der Geschäftsstelle ist räumlich am Fachbereich Erziehungswissenschaften.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Unterstützung der Sprecherin/des Sprechers und des Vorstands in allen administrativen und inhaltlichen Belangen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des FFIA am 7. Mai 2015 in Kraft. Zuletzt geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung des FFIA am 4. Juni 2018.